

IV C II 8
14 II 52

Handwritten text, possibly a date or number, appearing as "56 526/6".

Small handwritten mark or signature.

Partial view of the adjacent page showing printed text and a decorative border.

Seiner Churfürstl: Durchl:
zu Brandenburg / ꝛ.

Friderichs des
Dritten /

*Freudlich
Krat. Pres.*

Erneuerte und revidirte

INTERIMS.
ORDONNANTZ,

Auch

Quartierungs-
REGLEMENT,

Wornach höchstgedachte Sei-
ne Churfürstl: Durchl: Dero Militz
von Dato an / biß zu anderweiter Ver-
ordnung / numehro wollen verpflegen las-
sen / auch wie sich dabey einjeder in den
Quartieren verhalten soll.

STARGARDT /

Druckts Joh. Nic. Ernst, Churfürstl. R. B. 1699.





1003778

5638616

10 1023008627

II/25/87



Dennach Seine
Churfürst: Durch-
lauchtigkeit zu Bran-
denburg / 16. 16. 16. Unser
gnädigster Herr / wahr-
genommen / wasgestalt

in denen nechst verwichenen Jahren / da
Dero Trouppen währenden Krieges in
unterschiedliche fremde Länder zum Theil
einquartiret / es auch in solcher Zeit ratio-
ne der Verpflegung / der Servicen, und
was dem anhängt / zum Theil anders / als
bey Friedenszeiten gehalten werden
müssen / die vordem in Dero Landen pu-
blicirte Ordonnanzien aus der Observanz
gekommen / und in vielen Stücken bey
gegenwärtiger Einquartierung / so wohl
von Seiten des Landes / als auch von der
Militz / allbereits überschritten worden;
So haben Dieselbe aus Landes Väterli-

cher Vorsorge / damit so viel bessere Ordnung beyhalten werde / und so wol Dero getreue Unterthanen / als auch Dero auff die Seine behaltene Miliz / so viel besser conserviret werden mögen / der Nothwendigkeit zu seyn erachtet / die vormahlige Ordonnantien abermahlen genau revidiren / und dieselbe so viel deutlicher und vollkommener abfassen zu lassen / damit so wohl die Miliz als auch die Commissarien und Magisträte / nicht weniger die bequartirte Bürger und Unterthanen sich daraus bescheiden / und so viel weniger Ursach haben mögen / sich mit der Unwissenheit / wie Seine Churfürstl: Durchl: in ein und dem andern es gehalten wissen wollen / zu entschuldigen. Zu welchem Ende dann

I.

Dieselbe mittelst einer hinten angefügten Tabelle specificè eintragen lassen / auff was vor einen Fuß die Verpflegung so wol / als auch die Servis-Stücke gesetzt / nicht minder / wie hoch die Quartier-Gelder auff jede Charge angeleget worden / damit ein jeder daraus satzame Information nehmen könne.

II.

Wollen Seine Churfürstl: Durchk
und verordnen hiemit gnädigst / daß die
Cavallerie auff dem Lande / die Infanterie
aber in den Städten einquartieret blei-
ben soll.

III.

Die Ober-Officierer haben das Quar-
tier entweder in natura zu genießea / so
gut / als die Gelegenheit es leidet / und sel-
biges angewiesen werden kan / welches
dann bestehet / in Logiment und Stallung /
Gestalt sie sonst ein mehres / nehmlich /
Betten / Holz / Licht und dergleichen / un-
entgeltlich nicht zu fodern / sondern verlich
zu nehmen haben / wann und was ihnen
der Wirth darunter reichen kan / und
dargeben wird: Solte aber ein und an-
derer Ort lieber Geld als Quartier in na-
tura geben wollen / wie dann denen Be-
quartierten hierunter die Option vorbe-
halten bleibet; So ist hinten in der Ta-
belle angezeigt / wie viel einem jeden Offi-
cierer nach seiner Charge dafür Monath-
lich entrichtet werden muß / welches keines-
weges zu überschreiten ist. Es soll auch
23 kein

sein Contract, der dieses nicht zum Fundament hat / und worin diese Ordonnanz überstiegen wäre / gültig seyn / er sey auch gemacht / von wem / mit wem / oder wo er wolle; Wann aber solch Geld gegeben wird / muß sich der Officier selbst irgendswo einmieten / und hat weder vor sich / noch vor seine Diener oder Pferde nicht das geringste weiter unentgeltlich zu fordern oder zu genieffen / auch seine Knechte unter dem Nahmen der Soldaten / und daß sie der Compagnie geschworen / nicht mit einquartieren zu lassen. Jedoch müssen die Magisträte dahin sehen / daß gleichwol die Officierer und Soldaten vor das Quartier-Geld / welches ihnen nach der Ordonnanz gegeben wird / auch unterkommen können / und sie nicht zur Ungebühr darunter übersetzet werden.

IV.

Darff einem Officier / ob er gleich mehr als eine Charge hat / dennoch nicht mehr / als von einer / und zwar von der höchsten Charge, das Quartier-Geld gegeben werden / und wann er solches bey dem Stabe genieffet / kan er dasselbe nicht nochmahln
bey

bey der Compagnie, etwann als Rittmeister/ Capitain/ oder wie es sonst Nahmen hat/ pretendiren. Wann er verreiset/ muß ihm sein Quartier offen bleiben/ und kan er/ wegen seiner Abwesenheit/ kein Geld begehren/ jedoch stehet seinem Wirthe frey/ ob er sich/ wie obgedacht/ mit ihm vergleichen/ und an statt des Quartiers in natura, ihm ein Gewisses an Gelde geben wolle/ jedoch dergestalt/ daß/ wann ein Officier über Monats-Zeit in seinen Privat-Angelegenheiten/ entweder auf seinen Gütern/ oder anderwärts sich auffhält/ er davor kein Geld zu pretendiren habe/ jedoch muß ihm so viel Platz gelassen werden/ daß seine zurückbleibende Equipage darinnen verwahrlich behalten werden kan/ wann er aber das Quartier-Geld geneußt/ und selbst sein Quartier gemietet hat/ solches auch/ wann er verreiset/ ihm offen gelassen werden muß/ ist er dafür Zeit der Abwesenheit zu bezahlen schuldig.

V.

Indem auch angemercket worden/ daß von einigen Officieren zuweilen gar zu viel Gemächlichkeit/ wann man einige

24

Quar.

Quartiere in natura antweisen wollen / gefordert / oder wann dieselbe bezogen / als lerband Tumult und Unruhe vorsehlich angeiffet wird / umb nur die Wirthe zu bewegen / lieber Geld als Quartier zu geben / oder auch wohl auff mehr Pferde Stallung begehret wird / als die Officier haben sollen / und dannhero die Wirthe mit ihrem Vieh in blossen stehen müssen / damit nirgendshin wissen / und also so wol in ihrer Nahrung gehindert / als auch gar ruiniret werden: So wird hiesmit verordnet / daß bey Friedenszeiten auff's höchste:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Obersten / er sey zu Pferde / von Dragonern oder zu Fuß auff | 12. Pferde. |
| 1. Obrist. Lieutenant - - - | 8. |
| 1. Obrist. Wachtmeister - - - | 6. |
| 1. Rittmeister oder Capitain | 6. |
| 1. Lieutenant - - - | 4. |
| 1. Cornet - - - | 3. |

Denen Unter. Officierern aber durchgehends nur auff so viel Pferde / als einem jeden Rauchfutter verordnet ist / nöthige Stallung gegeben werden darff / Seine Churfürstl. Durchl. haben hierunter zwar zu

zu Dero Officirern das gnädigste Ver-
trauen / daß sie behörige Consideration
dieserhalb nehmen / und zu dergleichen
Klagten nicht Anlaß geben werden / solte
aber ein oder der andere hierunter zu weit
geben / welches bey einkommenden Klag-
ten / und darauff anzustellender Untersu-
chung sich leicht finden dörfte / so soll es
ernstlich geahndet werden.

VI.

Da auch weiter die Erfahrung gege-
ben / daß öfters von denen auff dem Lan-
de stehenden Officirern an 2. biß 3. Fle-
cken oder Dörtern die Quartiere angewie-
sen worden / solches folgender Gestalt von
einigen zum höchst unverantwortlichen
Mißbrauch gezogen wird / daß an einem
Orte dem Wirthe so viel Molestien zuge-
füget werden / daß sich dieser / und auch
wol der zweyte / zum völligen Quartier-
Gelde verstehen muß / und man alsdann
am dritten Orte endlich das Quartier
wirklich beziehet / und also solches dreyfach
geneußt; So wollen Seine Churfürstl:
Durchl: dieses keinesweges gestattet / son-
dern vielmehr dahin gerichtet wissen / wañ
U 5 wegen

wegen der Proportion ein Officier auff unterschiedliche Derter angewiesen werden muß / daß so dann der Commissarius des Orts / einen Ort / den er am bequemsten finden wird / von solchen zum wirklichen Quartier erwehle / die andere 2. oder 3. Derter aber müssen ihren Beytrag an Gelde thun / und dadurch demjenigen Wirth / der die Molestie hat / Satisfaction geben / welches aber der Commissarius völig zu reguliren / und auff festen Fuß zu setzen / daß keine Differenz daraus entstehe. Wobey auch dahin zu sehen ist / daß bey der Cavallerie die Officierer von den Compagnien nicht zu nahe beyeinander geleget / sondern bey einer jeden Compagnie also vertheilet werden / daß ein jeder seinen gewissen District oder Bezirk habe / um desto besser bey der Hand zu seyn / damit die Klagen von ihm verhütet / und so viel besser Disciplin gehalten werden könne. So ist auch nicht nöthig / daß ein solcher Officier 6. bis 7. Reuter stets bey sich habe / als wodurch der Flecken oder Ort / wo der Officier stebet / vor andern Quartieren zur Ungebühr beschweret / indessen doch /
aus

aus dem wirklichen Quartier, wider den
 Inhalt der Ordonnanz / Geld gezogen
 wird / sondern es soll ein Officier / wann
 er einen oder höchstens zwey Gemeine bey
 sich hat / mehrere nicht in sein Quartier kom-
 men / und daselbst sich auffhalten lassen ;
 Wann sich aber zuträgt / daß ein March/
 oder sonst einige Veränderung vorstehet /
 daß die Regimenter Marchfertig gehalten
 werden müssen / und also die Officierer ge-
 nöthiget sind / mehrere Leute / als orainair
 bey sich zu haben / umb die einlauffende
 Ordres alsofort schleunig abschicken zu kön-
 nen / so kan es sodann so genau nicht ge-
 nommen / sondern wol mehrern Leuten /
 als sonst die Repartition mit sich bringet /
 an den Orten / wo ein Officier stehet / et-
 wann das Quartier gegönnet werden / wie
 dann solchenfalls die Commissarii auch auff
 des commendirenden Officiers Ansuchen /
 so wol in als außershalb der Stand-Quar-
 tiere in gerader Linie ein und andere Der-
 ter anzuweisen / woselbst einfache oder
 doppelte Posten zu verlegen / damit der
 Stab mit denen Compagnien Communi-
 cation pflegen / und der commendirende
 Offic

Officier / so wohl Tags als Nachts / in be-
 nöthigter Eyl / die erfordernde Ordres ab-
 schicken könne / welche Reute dann ebenfals
 also wie die / welche auff Ordonnanz ste-
 hen / zu verpflegen seyn.

VII.

Die gemeine Reuter / Dragoner / und
 Mousquetirer / haben das Quartier in
 natura zu genieffen / welches bestehet in Ob-
 dach / Betten / Feuer und Licht / wobey
 annoch die erste / als Reuter und Drago-
 ner auff ihr Pferd Stallung haben müs-
 sen / und sind die Unter-Officierer in ob-
 gen Stücken denen Gemeinen gleich zu
 tractiren; Es müssen aber dieselbe / so
 wol unter-Officierer / welche dessfals
 nichts besonders zu pretendiren haben / als
 auch die Gemeine / sich begnügen lassen / so
 gut als der Wirth das Lager / oder Bett-
 werck anschaffen / auch die Stallung ge-
 ben kan / und deswegen nicht etwas beson-
 ders fordern / sondern allewege mit dem
 Wirth / so wie es derselbe hat und täglich
 gebrauchet / verlieb nehmen / und über die-
 ses nicht das geringste mehr pretendiren /
 wie dann der Soldat auch wider des
 Wirths

Wirths Willen / sich in dessen Stube nicht
 einlogiren / und darin sein Lager oder die
 Streu machen / sondern sich mit der La-
 gerstatt / so ihm vom Wirth angewiesen
 wird / begnügen lassen muß / jedoch muß
 der Wirth auch solchen Ort anweisen /
 und das Lager also bereiten / daß der Sol-
 dat nöthige Bequemlichkeit hat / und sich
 insonderheit im Winter vor der Kälte ber-
 gen könne / auch eben nicht nöthig habe /
 seine Mündirung zur Bedeckung zu ge-
 brauchen / und dieselbe vor der Zeit da-
 durch zu ruiniren / jedoch muß der Soldat
 wider Gebühr hierunter nichts fordern /
 noch sich unvernünftig bezeigen / aller-
 massen die commendirende Officierer / wann
 es bey ihnen angegeben wird / sie aber hier-
 unter conniviren / und solches ihren Leu-
 ten nicht untersagen / noch sie abstraffen
 würden / auff einkommenden Klagen / das
 vor angesehen werden sollen.

VIII.

Die Speisung ist kein Wirth weder
 dem Officier noch gemeinen Soldaten o-
 der der Officierer Knechten zu geben schul-
 dig / es wäre dann / daß der Soldate dem
 Wirth

Wirth an die Hand gienge / und ihm mit Arbeit die Kost abverdiente / auffer dem aber muß der Soldate sich nicht gelüsten lassen / mit dem Wirth oder seinem Haus / Gefinde zu speisen / noch das geringste / unter was Prætext es sey / zu fodern / was aber der Wirth aus guten Willen thun wil / ist dem Soldaten zu gönnen.

IX.

Die Reuter und Dragoner haben / laut der Verpflegungs-Tabelle / die Servis-Stücke / als Sauer und Süß / nicht zu genießen / der Infanterie aber / sollen solche / entweder ex Cassa gezahlet / oder in denen Quartieren angewiesen werden / weshalb solches in denen Special-Verordnungen / wann ein oder andere Einquartierung veranlasset wird / wie es zu halten / ob die Servicen gegeben werden sollen oder nicht / denen Steuer-Directorii und Commissarien besonders bekant gemacht werden soll. Es hat sonst.

X.

So wenig ein Officier als Gemeiner / auffer vorher specificirten Quartieren und Servis-Stücken / weder an Gelde / noch an Speis

Speisung von den Wirthen / an statt oder
 unter dem Nahmen der Servicen / nicht
 das geringste vor sich zu pretendiren / da-
 her sich ein jeder darnach gehorsamst zu
 achten wissen wird: Solte aber ein oder
 ander Wirth / seiner Bequemlichkeit hal-
 ber / dem Soldaten für die nachgesetzte
 Servis Stücke / als Obdach / Lager / Feuer
 und Licht / oder auch vor Sauer und Süß /
 wann es verordnet ist / daß sie es aus / oder
 in ihren Quartieren haben sollen / lieber
 Geld geben wollen / stehet ihm solches zwar
 frey / und sol er hierunter die Wahl ha-
 ben / gleichwol aber auch nicht mehr / als
 was hinten in der Verpflegungs-Ordon-
 nanz einem Reuter / Dragoner und
 Mousquetier angezehet und zugeeignet
 ist / zu zahlen gehalten seyn / wohingegen
 alsdann ein Soldat schuldig ist / sich an-
 derswo einzumietzen / und alle solche vor-
 benante Stück ihm selbst zu schaffen: Fals
 aber ein oder anderer / entweder durch un-
 gleiche Vorstellung oder Bedrängung / von
 seinem Wirth an statt der Servicen die
 Speisung erlangen solte / wie dann / daß
 solches vordem geschehen / angemerket
 wor-

worden; So haben Magistrate und Obrigkeit jedes Orts erstlich bey dem Officier/ daß er dieses abstelle/ anzuhalten/ dafern aber derselbe nicht alsofort Remedierung thäte/ bey dem in jeglicher Provinz verordneten Commissariat. oder Steuer Directorio es anzugeben/ damit alsdann die zur Ungebühr genossene Speisung/ oder was der Soldat auff solche Art wider diese Ordonnantz genossen/ an der Verpflegung oder Assignation gekürzet werden könne.

XI.

Wann die Einquartierung in einem Creyße oder in einer Stadt reguliret werden sol/ so ist der commendirende Officier vom Regiment oder von der Compagnie schuldig/ unter seiner eigenhändigen Unterschrift/ die Rolle von seiner Compagnie/ nach dem Fuß/ wie dieselbe effectiv ist/ etliche Tage vorher/ ehe die Quartiere bezogen werden/ an den Creyß. Kriegs. oder Steuer Commissarium. oder wem in denen Städten von den Commissariis die Billettierung auffgetragen ist/ auszuzantworten/ wobey er etwann anzeigen könnte
want

wann er ein-oder andern Soldaten / der
 mehr Obsicht als andere erforderte / in
 der Nähe seines Quartiers wolte logiret
 haben. Wie und welcher gestalt nun dar-
 auf die Einquartierung von den Commis-
 sarien / oder in deren Abwesenheit von dem
 Magistrate und Accis. Einnehmer jedes
 Orts specialiter und pflichtmäßig ein-
 mahl eingerichtet wird / und die Billette
 darüber ausgetheilet werden / welche ein
 jeder auf dem Raht. Hause / oder wo die
 Einquartierung gemacht wird / abzuho-
 len schuldig ist; Also muß es so dann
 auch aller dings verbleiben / und so wenig
 vom Obersten selber / als noch weniger von
 den commendirenden Officierern / es sey
 vom Churfürstl. Hause / oder anderen
 Trouppen / noch von dem Commissario
 selbst / ohne des commendirenden Officiers
 Vorwissen / als welcher jedesmahl genau
 wissen muß / wo die Leute stehen / und
 weßwegen die Commissarien und Officie-
 rer in dergleichen Fällen allemahl mit
 einander communiciren / die allergerin-
 ste Veränderung vorgenommen werden /
 massen zwar den Officierern frey stebet /
 ihre

ihre Campagnien und Mannschafft zu verlegen / an welche assignirte Derter sie wöllen / oder wie das Loß unter die Compagnien gefallen / keinesweges aber zu ordiniren / wie viel Personen ein und ander Wirth haben / oder bey wem dieser oder jener stehen und einquartieret seyn soll / Gestalt die Erfahrung gegeben / daß öffters dadurch gesucht wird / ein und andern Wirth zu Erlegung des Quartier-Gelds zu bewegen / wann ihme die ruchlofesten oder bereihten Reuter einquartieret werden. Die Commissarien haben alsdann solche Listen benzulegen / zu weilen auch / wenigstens alle drey Monate / die Quartiere zu visitiren / ob alles verordneter Massen eingerichtet und beobachtet sey / wovon sie folglich an das General-Kriegs-Commissariat zu berichten.

XII.

Und weilen man auch angemercket / daß dieses nicht zu einer geringen Desordre gereicht / wann die Compagnien verstarcket / und bald von dieser bald von jener Compagnie / Leute untereinander an einen

einen Ort verleget werden; So wollen Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit/ und ist Derø gnädigster Befehl / daß der Oberste des Regiments dahin sehen soll / die Compagnien so zu vertheilen / daß ob schon zuweilen eine Compagnie an etliche Derter logiret / und also nohtwendig zer trennet werden muß / dennoch so wol die gemeine Mannschafft / als die Officierer nicht vermenget / sondern von einer Compagnie seyn sollen.

XIII.

Derjenige Wirth / welcher entweder et nen Ober- oder Unter-Officierer im Quartier hat / so sich vor Geld bey ihm eingemiethet / kan deswegen von der Einquartierung der Gemeinen nicht befreyet seyn / oder übersehen werden / sondern er muß nichts desto weniger sein Antheil / gleich seinen Mitbürgern / wegen der Gemeinen / entweder wo der Raum übrig / wirklich tragen / oder die Bezahlung an Gelde præstiren.

XIV.

Ist und bleibet Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigster Wille und Befehl

Befehl was sonst die Inquartierung an sich betrifft / daß da von niemand / als der regierende Bürgermeister / Stadt-Syndicus, Richter / Stadt-Schreiber und Einnnehmer / auch welche Churfürstl. Cassen und Gelder in Händen haben / gänzlich / und zwar so wol von wirklicher Inquartierung / als auch von Zuschreibung eines Quartier-Geldes / befrehet seyn sollen / worunter auch mit zu zählen seyn / die Churfürstl. Eximirte, Geistliche / Schul-Bediente und derselben Wittwen / wann sie alle keine Bürgerliche Nahrung treiben / nicht weniger die Neu-Anbauende / so lange ihre Frey-Jahre wären: Alle übrige Einwohnere aber werden ohne Unterscheid / damit belegt / jedoch also / daß eine gute Gleichheit darin observiret, und keiner vor dem andern über Gebühr beschweret werde / als worauf beydes die Commissarii und Magisträte zu sehen / und das Inquartierungs-Wesen also einzurichten haben / damit in denen Orten / wo es die Nothdurfft erfordert / und die Gleichheit so eben nicht hat gehalten werden können / alle Quartal eine Umbwechselung

fegung unter den Wirthen geschehen mö-
 ge / und die vorher bemeldte Eximirte nicht
 mehr / als von einem Hause frey gelassen
 werden. Würde aber an ein oder ande-
 rem Ort die Einquartierung also beschaf-
 fen seyn / daß die Zahl der Soldaten ge-
 ringer / als der Einwohner wäre / und als-
 so ein jeder Wirth ohne das nicht könte oder
 oder dörfte belegt werden ; So wolien
 Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit / daß
 solchenfalls insonderheit die Magistrats-
 Personen von der wirklichen Bequartie-
 rung verschonet / und in regard ihres tra-
 genden Ampts solcher gestalt übersehen
 werden sollen / daß ihnen nur ein billiges /
 nach Beschaffenheit ihrer habenden Nah-
 rung / an Selde zugeschrieben werde / aus-
 ser dem aber / wo es nicht wohl seyn kan /
 muß es bey vorhergehender Verordnung
 verbleiben. Wie aber mehr höchstgedach-
 te Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit
 alle etwan in den Einquartierungs-
 Sachen / vor dem und biß hieher ergange-
 nt Special-Verordnungen / so etwan ein
 oder der andere unter der Hand erhalten /
 hiedurch auffgehoben wissen wollen ; Al-

so sol Insonderheit bey diesem Punet solches beobachtet werden.

XV.

Solten sich unter denen Bequartierten einige finden / die freywillig mehr Soldaten / als ihnen sonst wirklich zugeleget seyn / oder nach Proportion zukommen könnten / vor Geld einnehmen wolten; So können zwar die Magistrats. Persohnen und andere / welche von der wirklichen Einquartierung gern verschonet seyn wollen / wie auch die / welche ihre Wohnungen an die Officierer vermiethet / sich mit denselben also vereinigen / daß sie ihnen das für Monatlich / so viel in der mit angefügten Verpflegungs. Tabelle nachrichtlich angezeigt / gehörige Satisfaction thun: Es muß aber dieses nicht gemißbraucht / und weder mit Zwang / noch sonsten unter gewissen Prætext, einem andern hierin etwas auffgebürdet / vielmehr aber beydes mit Zufriedenheit des Wirths und des Soldaten geschehen und veranlasset / das dafür fallende Geld auch nicht dem Soldaten / sondern dem Wirth / der die Ungelegenheit über sich nimmt / bezahlet werden.

Dafern

Dafern auch einige Soldaten an statt ih-
rer Quartiere / Geld nehmen / sich behelf-
fen / und selber suchen wolten sonst unter
zu kommen / so kan solches / jedoch mit Vor-
wissen des Magistrats / und des commen-
direnden Officiers / welche dieserhalb mit
einander zu communiciren / zugelassen
werden / und dieses insonderheit denen
vom Magistrat / und welche lieber Geld ge-
ben / als wirklich bequartieret seyn wol-
len / solcher gestalt mit zu statten kommen.

XVI.

Würde der Soldat irgend dem Wirth
Ungelegenheit zufügen / bloß darum / da-
mit er dadurch Anlaß und Gelegenheit be-
käme / mit an das Quartier-Geld / welches
seinetwegen von einem andern Bürger
gezahlet worden / zu participiren ; So soll
der commendirende Officier solches mit
Nachdruck zu ändern suchen / und den
Soldaten dahin anweisen / daß er sich in
seinen Gränzen halte / und nicht begehre /
was ihm nicht gebühret.

XVII.

Die Soldaten-Weiber sollen zwar bey
ihren Männern das Quartier und die
Lager-

B.U.L.

B 4

Lager-

Lagerstatt zu genießen haben: Es muß aber dabey verhitet werden / daß dieselbe so wenig wegen Licht und Holzes / als noch weniger wegen der Betten / was besonders fordern / auch dem Wirth / wann sie entweder vor sich oder vor andere waschen / deswegen keine Ungelegenheit verursacht werde / massen sie sich zu solchen und dergleichen Behuff / wann sie nehmlich waschen / oder einige Soldaten speisen / ihnen selbst Kessel und Holz schaffen müssen; Wann eines solchen Weibes Mann auff eine kurze Zeit auscommendiret wird / hat sie das Obdach inzwischen in natura zu genießen.

XVIII.

Auf diejenige / so vom Regiment entweder auf Arbeit / Execution, oder sonsten commendiret und verlaubet werden / muß zwar bey Einrichtung der Quartiere mitgesehen werden / damit / wann sich selbe einfinden / sie wissen mögen / wo sie ihre Quartier haben und unter kommen können. Es ist aber kein Wirth schuldig / in dessen vor solche Zeit / so wenig anstatt des Quartiers / als vor Betten / Licht und Holz

Holz / das geringste seinem Einquartier-
 ten zu geben / massen auch der Soldat des-
 wegen nichts fordern muß / als worüber
 die commendirende Officierer gleichfals
 mit Ernst und Nachdruck zu halten. In-
 deß kan der Wirth desfals doch nicht frey
 seyn / sondern muß den Servis ad Cassam
 geben. Wann ein gemeiner Reuter /
 Dragoner / Mousquetirer auf Ordn-
 ung verschickt wird / hat er an dem Ort /
 wo er hin commendiret wird / die Servicen /
 als Quartier / Lager und Stallung in na-
 turâ zu genießen / und ist ihm sein Wirth
 aus seinen ordinairen Stand-Quartiere
 in wâhrender Abwesenheit dafür etwas
 zu geben nicht schuldig; Damit aber der
 Ort / wo das Stabs Quartier hingeleget
 ist / durch die / von Zeit zu Zeit bey dem
 Stabe sich einfindende commendirte, nicht
 über Gebühr vor andern beschweret / son-
 dern auch hierunter einige billige Gleich-
 heit gehalten werde; so muß bey der er-
 sten Repartition von dem Commissario auf
 die alle 10. oder 15. Tage dahin kommende
 Commendirte, als wann beständig solche
 Anzahl Reuter oder Dragoner daselbst
 stünz

stünden / reflectiret / und das ordinaire Stand-Quartier umb so viel geringer beleyet werden / wie dann die Officierer selber auch keinesweges sich unterstehen sollen / vor die vacante, ihre eigene Diener und Knechte / auch Marquetenders / entweder Quartier / Speisung / oder sonst Satisfaction zu begehren. Die darwider handeln / sollen desfalls gebührend bestraffet werden.

XIX.

Wann einer von der Compagnie stirbt / oder sonsten abgeheth / haben zwar Seine Churfürstliche Durchlauchtigk. gnädigst verordnet / drey Monate den Platz offen zu halten: Es muß aber alsdann vor das darauff fallende Tractament von dem Officier / dem die Compagnie zugehöret / wos der ein ander tüchtiger Kerl zu erworben / und umb mehrer Nachricht und Richtigkeit willen / in den Quartal Rollen / welche die Regimente dem General-Krieges-Commissariat einzuliefern beschlietzet seyn / solches allemahl gehörig mit notiret werden. Wegen der Servicen / insonderheit vor Quartier, Betten / Feuer und Licht / muß

muß auff diesen Abwesenden oder Ermangelnden nichts gefordert werden / wie dann die Regimentter durchgehends hie mit nochmalen befehliget seyn sollen / mit Einsendung solcher Rollen / gleich nach Endigung eines jeden Quartals / unfehlbar richtig einzukommen / und dieselbe nach denen vorgeschriebenen Modellen einzurichten / wobey auch eine besondere Liste von allen Officierern / wie sie bey dem Regiment im Rang folgen / zugleich mit eingeschickt werden muß / widrigenfalls dem Commandanten der Corps, welche diesem nicht nachkommen werden / in dem nechsten Monat / alles Einwendens ungeachtet / zehen Reichsthlr. von seinem Tractament wirklich abgezogen / und ad pias Causas verwandt werden sollen.

XX.

Was zu Behuf der Corps de Gardien, Stoc. Häuser / Estandarten und Pauken Wachten bey den Regimenttern / wo der Stab stehet / zu Holz / Licht und dergleichen wird von nöthen seyn / solches wollen Seine Churfürstl. Durchlaucht. umb besserer Richtigkeit willen / bey denen immediat-

mediat-Städten / aus denen Accis. Cassen zahlen lassen: bey der Cavallerie aber / so auß dem platten Lande und in denen Ampts. und Ritter-Städten liegt / soll solches aus denen Creiß. Cassen erleyet werden / welches Commissarii also einzurichten haben. Es ist aber dieses hiebey zu merken / daß im Sommer auf der Haupt-Wache keine Lichte / im Winter aber 4. Lichte / jedes zu 3. Pfen. / auf eine Nacht / und zwar vom 1. Octob. biß letzten April, als in diesen 7. Winter-Monaten / zu geben. In den Winter-Monaten muß auch das benöthige Holz zu den Corps de Garden gegeben / in denens. Sommer-Monaten aber darf kein Holz und Licht gegeben werden. Und damit es wegen der Corps de Garden so viel weniger Weitläufftigkeit bedirffe / so sollen diese nige Delinquenten / welche etwas Criminelles begangen / sofort / wann sie gnugsam examiniret worden / in die nächste Guarnison zur Bewahrung gebracht werden / gestalt dann alle Churfürstl. Gouverneurs und Commendanten hiemit befehliget werden / dergleichen Leute / auf der Commen-

men-

mendirenden Officier Ansuchen / unvewerlich anzunehmen / es muß aber von deren Verbrechen alsbald nach Hofe berichtet werden / Und wie

XXI.

Seine Churfürstl. Durchlaucht. unterm dato Königsberg / den 7^{ten} Junii vortgen 1698. Jahres gnädigst verordnet: Daß bey denen Compagnien, keine Estandarten und Dragoner Fähnleins Wacht Häuser mehr gut gethan / sondern die excedirende Reuter und Dragoner, zur nächsten Guarnison oder Stadt / worinn Infanterie stehet / in Arrest gebracht werden sollen / woselbst sie auch von dem commendirenden Officier angenommen werden müssen; Also behält es auch dabey sein Bewenden / und haben sich Officier und Commissarii hiernach gehörig zu achten. Wobey aber dieses zu notiren / daß nur in denen Städten / wo eine ganze oder etwone halbe / auch endlich $\frac{1}{3}$ Compagnie zu Fuß stehet / ein Wacht Haus gut gethan werden soll / bey weniger Mannschafft aber ist dergleichen nicht nöthig.

Wegen des Hartfutters / so wohl vor
 die Unter-Officierer / als die gemeine Reu-
 ter und Dragoner. Pferde / wollen Seine
 Churfürstl. Durchlaucht. es folgender
 gestalt eingerichtet wissen / und zwar / daß
 die Quartiere auf jedes Pferd Monatlich
 3. Scheffel Roggen / oder $3\frac{1}{2}$. Scheffel
 Gerste / oder an statt dessen $4\frac{1}{2}$. Scheffel
 Haber geben und abfolgen lassen sollen /
 welches nach hiesigem Maas zu rechnen /
 und in anderen Provinzien / wo die Art
 des Masses gegen hiesiges discrepirt / zu
 reguliren ist. Dagegen sollen auff jedes
 Pferd Monatlich zween Rthlr. an Gel-
 de assigniret / und den Quartieren aus des-
 sen Provincial-Cassen / woselbst die Regi-
 menter stehen / entweder baar bezahlet /
 oder einem jeden am Contributions-Con-
 tingent abgeschrieben werden / worüber
 dann die Creiß Commissarien jedes Orts
 nachdrücklich zu halten / daß die Unter-
 thanen solche zwey Rthlr. richtig erlangen
 mögen ; widrigenfalls bey denen anzu-
 stellenden Untersuchungen / wann des-
 falls einige Klagen vorkommen sollten /
 von

von denselben die Verantwortung gefordert werden soll. Die Unter-Officierer haben jedoch nur auff 1. Pferd das Hartfutter vor die gesetzte zwey Rthlr. zu genießen / wann sie mehrere Pferde halten / müssen dieselbe solches / nach Marckgängigem Preis bezahlen / oder sich selbst das Futter / so gut als sie können / erkauffen.

XXIII.

Wann ein Reuter auff die Stabs-
Wache / oder anderswohin / auf einen halben oder ganzen Monat commendiret wird / wohin er im Winter das Hartfutter / und im Sommer das Gras in natura nicht mitnehmen / solches auch an solchem Ort vor Ordonnanzmäßige Bezahlung nicht haben kan / sondern dasselbe theuer bezahlen muß : So soll ihm aus seinem Quartier auff so viel Tage / als er auff sothanen Commendo ablent seyn muß / so viel baares Geld mit gegeben werden / daß er sich im Winter das Ordonnanzmäßige Hartkorn / oder im Sommer die Grasung daselbst kauffen könne / und zwar ist der Preis des Kornes Marckgängig zu setzen / wie derselbe in der / dem
Quar.

Quartier am nächsten belegenen Stadt / zu der Zeit üblich: Es muß aber dieses keinesweges gemißbraucher / und auf einige Reuter / welche erlaubet seyn / oder sonst auff der Officirer Güter in Arbeit stehen / gefordert werden; Sondern es muß der Reuter unter des bey solcher Compagnie stehenden Ober-Officiers Hand einen Schein bringen / das er auf die Stabs-Wache / oder sonst in Herren-Diensten / auch wohin und wie lange er auszubleiben commendiret worden / welchen Schein die Obrigkeit oder der Schulze des Dorffs an den Creiß-Commissarium zu liefern / der dergleichen Zettel wohlbenzulegen / sich auch unter der Hand zu erkündigen hat / ob es mißbraucher werde / auf welchem Fall er solches an das General-Krieges-Commissariat zu berichten / und anderweitige Verordnung zugewarten haben wird.

XXIV.

Wann etwa an ein oder andern Ort / durch Überschwemmung / wie im verwichenen Sommer die Erfahrung es gegeben / oder aus andern Ursachen kein Gras vor

vorhanden / daß solches dem Reuter oder
 Dragoner in den Sommer-Monaten
 auff sein Pferd in natura angewiesen oder
 herbey geschaffet werden könnte (woran es
 jedoch fast unmöglich / oder an den allerwe-
 nigsten Orten so gar ermangeln kan / da
 öffters ein ganzes oder wol 2. Dörffer nur
 mit einem Pferde beleget seyn;) So soll
 solchenfalls ein mehres nicht / als die Helf-
 te des in den Winter-Monaten gesetzten
 Hartkorns / nemlich $1\frac{1}{2}$. Scheffel an Rog-
 gen / oder $1\frac{1}{2}$. Scheffel Gerste / oder $2\frac{1}{4}$.
 Scheffel Haber gegeben werden: Wann
 aber die Militz dieses zu weit extendiren /
 und daher Gelegenheit nehmen wolte / den
 Mangel des Grases zur Unzeit vorzu-
 schützen / wiedann bekant / das man bald
 das Gras / bald das Hartkorn selbst / ohne
 gnugsame Ursach / umb nur ein mehres
 unter diesem Vorwand von dem Wirth
 zu erpressen / zu tadeln und gering zu ma-
 chen pfleget; So sollen die Commissarii
 solches nicht zugeben / sondern dem Com-
 mendirenden Officier / daß er dergleichen
 abstelle / erinnern / und wann die Remedi-
 rung daselbst nicht erfolget / es berichten.

Was das Rauchfutter anbelanget / solches müssen die Quartiere in den 7. Winter Monaten / als vom 1. Novembr. bis letzten Maji bey der Cavallerie, und zwar bey jeder prim. plan. auff 15. Unter Officier und 50. gemeine Reuter Pferde / bey den Dragonern aber auf 14. Unter Officier und 50. gemeine Pferde / bis zu fernerer Verordnuna / und so lange die Compagnien nicht verstärket werden / in natura, und zwar alle 10. Tage sechzig Pfund Heu / und 8. Scheune-Bund Stroh geben: Besohnt aber der Reuter zugleich auch Hechsel: so hat der Wirth am Stroh / nach Proportion, davon etwas abzuziehen. Wann ein Reuter oder Dragonern marchiret / oder bey Kriegs-Zeiten sein Pferd strapazziret / müssen täglich acht Pfund Heu / und also achzig Pfund in zehen Tagen auff ein Pferd / nebst benöthigtem Stroh gereicht werden: In den 5. Sommer-Monaten aber / als vom 1. Junii bis zum letzten Octobr. muß auf obbesagte Unter-Officierer und gemeine Pferde vom Lande die Gräsung oder Weide unentgeltlich

lich angewiesen / oder von demselben davor
 Monatlich zwölf Groschen an Gelde ge-
 geben / und in den Quartieren dahin gese-
 hen werden / daß vor solche 12. Groschen
 die Grasung zureichend zu bekommen.

XXVI.

Solten Klagten einkommen / daß die
 Einquartierten sich insolent bezeigten / und
 von den Wirthen / ohne die warme Stube
 und Licht / wie ers selber geneußt / ein meh-
 res foderten / auch demselben an Futter / so
 er zu seinem eigenen Behuff benöthiget /
 ein mehres abpresseten / oder wol gar heims-
 lich von ihren Bodens entwendeten ; Sol-
 len solche und dergleichen Klagten zu erst
 an den commendirenden Officier gebracht
 werden : würde derselbe es aber nicht zu-
 reichend remediren ; so soll er nicht allein
 dafür angesehen / sondern auch / was wi-
 der Gebühr genossen worden / ihm selber
 an seinem eigenen Tractament abgezogen /
 und dem Wirth hintwieder gut gethan
 werden / massen die Commissarien / wann
 sie die in ihrer Inspection belegne Städte
 oder Dörffer ohne dem bereisen / sich des-
 sen allemahl wol erkundigen / und was an
 C 2 der.

dergleichen vorgekommenen Klagen von den Officieren nicht zureichend bestraffet und abgethan / solches selbst dem Officier vorhalten / und zulängliche Remedirung suchen sollen / wann aber selbige dennoch nicht erfolget / davon an das General-Kriegs-Commissariat pflichtmäßig berichten.

Was aber im Sommer die Gräsung angehet / desfalls haben die gemeinen Reuter und Dragoner, wann dieselbe angewiesen bekommen / solchen Platz nebst denen Einwohnern des Dorffs / worzu die Commissarien behörige Ordre zu stellen / abzuhegen / und ihnen darunter allenfalls hülfliche Hand zu leisten / damit die Pferde nicht von solchen Platz kommen / und an den Feld-Früchten oder Wiesen Schaden thun können / als wofür sie zu stehen haben / und müssen sie nicht prärendiren / daß die Bauern ihnen das Gras in die Ställe / oder auff Ordonnanz nachführen sollen. Solten sie aber an statt der Gräsung Geld nehmen / haben sie dahin zu sehen / wo sie entweder Kauffs- oder Mieths-weise darzu gelangen / und wie sich ein jeder /

der/ so gut er kan / in Zeiten zureichend ver-
 sehen möge. Es müssen aber so wenig
 diese/ als auch die Officierer/ sowol von der
 Cavallerie als Infanterie, welche ihre Pfer-
 de auff ihre Kosten zu unterhalten haben /
 sich unterstehen noch gelüsten lassen / ihre
 Pferde des Sommers auf der Städte o-
 der Dörffer gemeine Hütungen mitgehen/
 sondern an dem Ort / wo es ihnen entwe-
 der Kauffs oder Miethsweise freywillig
 überlassen wird / sich begnügen lassen / selbe
 Hütung auch selber entweder wol ver-
 wahren / oder bewachen lassen / damit
 kein Schade denen Städten oder Unter-
 thanen an ihrem Korn auffm Felde / Wie-
 sen und Gärten zugefüget werde / wie
 dann der commendirende Officier auff
 einkommende Klagen dafür stehen / und
 ihm so viel / als der Schade importiret / an
 seinem eigenem Tractament gefürhet wer-
 den sol.

XXVII.

Wann die Officierer in denen Städten
 vor ihre Pferde die Nohtdurfft an Heu
 und Stroh gegen den Winter sich anschaf-
 fen / so müssen sie umb mehrer Sicherheit

wissen dasselbe nicht auff die Hauffboden /
 noch weniger nahe bey und umb den
 Schornstein legen / sondern ihnen darzu
 einen sichern Raum anweisen lassen / wel-
 chen der Wirth darzu bequehm hält und
 übrig hat / wornechst dann

XXVIII.

Die commendirende Officierer jedes
 Orths gnädigst und ernstlich befehliget
 werden / zu Verhütung alle daraus ent-
 stehenden Gefabr dahin zu sehen / daß den
 Soldaten / sonderlich den Reutern und
 Dragonern, in ihren Quartieren keines-
 weges gestattet / sondern ernstlich verbo-
 ten werde / zu Abendszeit mit Licht im
 Stall zu gehen / darunter sich ein jeder
 Wirth selbst mit fürzusehen / und den
 Soldaten dazu kein Licht zu geben / noch
 ihn mit Heu und Futter des Abends um-
 gehen lassen muß. So soll auch keinem
 Reuter oder Dragoner erlaubet sein / nach
 8. Uhr des Abends im Krüge zu sitzen / ge-
 stalt ihm der Krüger alsdenn weiter kein
 Bier reichen muß / worüber die Officierer
 mit Nachdruck zu halten.

Die

Die Troupen vom Churfürstl. Hause bekommen ihre besondere Verpflegungs-Gelder / weshalb sie sich / so gut sie können / in den Quartieren selbst unterhalten / und die benöthigte Subsistenz anschaffen müssen / und ist der Wirth nicht schuldig / ihnen dieselbe einzuholen / haben also gleichergestalt desfalls unentgeltlich in ihren Quartieren wegen der Speisung nichts zu pretendiren. Was aber die Verpflegung ihrer Pferde anbetrifft / desfalls werden dieselbe im Winter denen Reutern und Dragonern gleich tractiret / in den Sommer-Monaten aber sol ihnen zur Gräsung das Geld mit angewiesen werden / damit sie ihnen solche selbst kauffen können.

XXX.

Wann ein Regiment aus seinen eine Zeitlang gehaltenen Stand-Quartieren aufbrechen muß / daß dasselbe / es sey auff eine lange oder auf eine ungewisse Zeit / anderswohin zu gehen / oder andere Quartiere zu beziehen / beordert wird / alsdann muß in beysein einiger vom Regimente dazu benannten Officierer in denen Quartieren /

tieren / so wohl wegen der Officierer als
 Reuter / mit denen bequartirten Unter-
 thanen alsofort / und vor den würclichen
 Aufbruch / vom Commissario Rechnung
 angeleget werden / das formirte Liquidum
 auch / so weit es in der Billigkeit bestehet /
 von dem commendirenden Officier abge-
 fordert / und den Unterthanen so fort ge-
 zahlet werden. Wann aber desfalls nicht
 die Satisfaction in der That geleistet wer-
 den solte / haben Commissarii die Rechnun-
 gen an das General Kriegs Commissariat,
 nebst ihrem pflichtmäßigen Bericht un-
 gesäumt einzuschicken / der Commissarius
 hat dem commendirenden Officier / wann
 er solche Rechnung anlegen will / es sofort
 bekind zu machen / und gewisse Tage dazu
 anzusetzen. Solte nun der Officier sich
 darzu nicht einlassen / noch jemand beor-
 dern wollen / solcher Liquidation beyzu-
 wohnen / so kan der Commissarius dennoch
 damit fortfahren / gestalt alsdann / alles
 Einwendens ungeachtet / das ganze Liqui-
 dum dem Regiment soll decourtiret wer-
 den. Wäre aber der Commissarius säumig/
 daß er vor dem Aufbruch dergleichen Bes-
 rechnung

rechnung nicht vornehme / so sol der com-
 mendirende Officier in dessen erinnern /
 und bey ihm anhalten / daß es geschehe.
 Falls es aber dennoch von demselben nicht
 vorgenommen würde / wollen Seine
 Churfürstl. Durchlauchtigkeit / wann aus
 den Quartieren Klagen einlauffen / daß
 ein oder der andere noch etwas zu fordern
 und dadurch seine Vergnügung nicht er-
 halten / dergleichen Rechnungen durch je-
 mand anders auffnehmen / das Liquidum
 von des Commissarii Tractament abziehen /
 und die Quartiere davon befriedigen las-
 sen.

XXXI.

Da man auch angemercket / wie sowol
 einige Officier / als auch Reuter und Dra-
 goner, sich hie und da der Churfürstlichen
 Unterthanen Pferde / damit auszureuten
 gebrauchen / ja wohl gar die Bauern zu
 Holz und Postfuhren / auch zuweilen zu
 Scharwercken zwingen; So wird denen
 Commissarien und anderwärts denen Be-
 ampten mit gegeben / bey Visirung der
 Quartiere mit darauf zu sehen / daß solches
 nicht nur verhütet / sondern auch / wann

es geschachan / von denen / so sich dessen un-
 terstanden / den Unterthanen alles / der
 Gebühr nach / bezahlet werde / vorher aber
 ist solches dem commendirenden Officier
 zu hinterbringen / welcher bey Vermey-
 dung ernstler Bestraffung dahin zu sehen
 hat / daß dergleichen abgestellt werde.

XXXII.

Als auch öfters Beschwer geführt
 worden / daß die Officierer an ein und an-
 dern Ort sich gelüsten lassen / auff einiger
 von Adel und Städte Felotmarcken / oder
 wol gar in dem Churfürstl. Behege zu ja-
 gen / zu bezen und zu schiessen / oder / daß
 sie in denen Seen / Strömen und Teichen
 fischen lassen ; So wird solches hienit
 ernstlich verbothen / daß sich dessen nie-
 mand / ohne der Obrigkeit des Orts beson-
 dern Veraninstigung / so weit dieselbe einem
 jeden gebühret / unterstehen solle.

XXXIII.

Solte auch geschehen / daß in Städten
 und auffm Lande von einigen Unter-Offi-
 ciererern oder Gemeinen / mit Backen /
 Schlachten / Bierschencken / Höckereyen
 und Speisung der Soldaten / öffentliche
 Mar-

Marquetenderen getrieben / auch sonst eini-
 ge Handwercker / so wohl von denen ge-
 meinen Soldaten / als auch der Officierer
 Diener vor sich exerciret würden / als wo-
 durch denen Bürgern und Einwohnern /
 als insonderheit von Schlächtern / Schu-
 tern / Schneidern und dergleichen / in ih-
 rer Nahrung grosser Abbruch geschiehet /
 solche und dergleichen Betrieb aber schlech-
 terdings verbotthen seyn / und also keines-
 weges geduldet werden sollen. So müssen
 ebenmäßig Commissarii darob halten / daß
 dergleichen / unter was für Prætext es im-
 mer seyn oder geschehen möchte / abgestellt
 und unterlassen werden / wiedrigensfalls /
 und da der commendirende Officier nach
 gescheneher Verwarn- und Erinnerung
 dessen / solche Unordnung nicht remediren
 würde / haben Commissarii solches gebüh-
 rend anzuzeigen / damit es mit mehrern
 Nachdruck und Bestraffung abgeschaffet
 werden könne. Jedoch soll denenjenigen /
 so ein Handwerk behörig gelernt haben /
 und in den Quartieren solches exerciren
 wollen / bey einem gewissen Meister in Ar-
 beit zu stehen unverbotten seyn. Damit
 aber

aber ein Soldat die nöthige Lebens-Mittel vor Geld haben könne; So haben Commissarii in den Städten eine gewisse Taxe wegen des Biers und Brods von Zeit zu Zeit zu reguliren / und so wohl die selbe / als auch die Magistrate fleißig dahin zu sehen / und mit Ernst darüber zu halten / daß die Bäcker nach dem gesetzten Gewicht backen / und die Brauer zum Ausschnecken völliges und richtiges Maas gebrauchen müssen / wann aber ein oder der andere überwiesen würde / daß er hierunter ungleich gehandelt / muß derselbe exemplarisch bestraffet werden.

XXXIV.

Die commendirende Officierer sollen keinesweges gestatten / vielweniger veranlassen / daß einige reisende Leute und Handwercks-Bursche in den Thoren oder anderwärts angehalten / mit Impost belegt / noch sonst in ihrem Vornehmen gehindert werden / damit das Commercium so vielmehr freyen Lauff behalte / jedoch sollen die Soldaten nicht bemächtigt seyn / weder bey Tage noch Nachte die Thore den Kauffleuten oder andern / ohne
des

des Thor-Schreibers Beyseyn / und vor-
hergegangene Visitation, das Thor zu öff-
nen.

XXXV.

Weiln auch angemercket worden / daß
vor diesem bey Friedens-Zeiten durch die
Executiones dem Lande viel und grosse
Ungelegenheiten zugewachsen seyn; Als
wollen Se. Churfürstl. Durchl. solche
gänzlich aufgehoben / und hiemit grädigst
und ernstlich verordnet haben / daß das
Contributions-Contingent eines jeden
Creyses oder Stadt der darinn liegenden
Soldatesqve assigniret werden / und diesel-
be hingegen die ihnen angewiesene Posten
ohne Executions-Gebühr einzufordern
schuldig seyn sol / wobey dann die Com-
missarii, Magisträte und Beampte jedes
Orts dahin zu sehen haben / daß das affi-
mirte Quantum richtig und zu rechter Zeit
erfolge / dafern aber ein oder der ander in
seinem schuldigen Beytrag sich säumig er-
weisen solte / haben die Magisträte oder Ein-
nehmer solchen alsofort anzuzeigen und
anzumelden / damit derselbe durch zurei-
chende Mittel und militarische Execution
dar-

darzu angehalten werde. Wann aber das Contributions-Contingent ein oder andern Ort so hoch ist / daß es der daselbst einquartierten Miliz nicht völig angewiesen werden kan / sondern etwas / zu Bezahlung der Guarnisonen und anderer militärischen Ausgaben ad Cassam gezogen werden muß: So haben die Commissarii, Magisträte / Beambte und andere Obrigkeiten selbigen Orths / im Fall die Gelder nicht in Güte heraus zu bringen / auf der General-Kriegs-Cassen, oder der Steuer-Bedienten jeder Provinz Ansuchen und Zuschreiben / von dem daselbst einlogirten Officier einen / oder ein paar Mann / so ihnen abgefolget werden sollen / zu begehren / und dieselbe zu Beytreibung solcher Gelder zu gebrauchen / wie dann die Miliz auch sol schuldig seyn / auf der Steuer-Bedienten Angeben / die Quartal-Gelder / Aecker- und Viehe-Steur / die Kopff-Gelder / der Schuel-Collegen Kost-Gelder / und die gesetzte Straffen / statt baaren Geldes auff ihre Monatliche Assignation anzunehmen / und ohne Entgeld einzutreiben / wann aber etwann an einigen Orten

tern/wo keine Willig stünde/ sich welche säus
 mig bezeigeten / die Contribution und ders
 gleichen zu erlegen / und desfalls die Exe-
 cutores auf etliche Meilen geholet werden
 müßten / so soll denenselben jedweden täg-
 lich / von dem Tage an / da sie an den Ort
 anlangen / und die Execution antreten / ei-
 nem Reuter oder Dragoner 4. gute Gros-
 schen / und einem Mousquetier zwey Ggr.
 von den Säumnigen gegeben werden.

XXXIV.

Solte an ein oder anderm Ort Feuer
 entstehen / (welches der höchste GOTT in
 Gnaden verhüten und abwenden wolle)
 so hat der commendirende Officier dahin
 zu sehen / und seine Leute dergestalt mit
 Nachdruck zu beordern / daß ein jeder un-
 ermüdet zum Löschen mit Hand anlegen /
 und daß Feuer zu dämpffen fleißig ange-
 trieben werden möge / wie dann Seine
 Churfürstl. Durchl. zu Verhütung und
 Abwendung aller besorglichen Feuers-
 Gefahr/nicht allein das vorsätzliche Schies-
 sen und Plagen hiemit ernstlich verbieten
 lassen / sondern auch dabey allen commen-
 direnden Officierern jedes Orths gnädigst
 anbes

anbefehlen / ihren Untergebenen hart ein-
zubinden / und zu untersagen / wann sie ih-
re Gewehr probiren wollen / daß solches
auffer den Städten und Dörffern an si-
chern Orten / wo keine Stroh-Dächer
sind / noch Feuers-Gefahr zu befürchten /
geschehen soll / wie sie dann auch beym To-
bacc Trincken / oder sonst überall / mit
Feuer und Licht vorsichtig umgehen müs-
sen / die dawider muthwillig handeln / und
dadurch Unglück anrichten solten / die sol-
len an Leib und Leben gestraffet werden.

XXXVII.

Damit nun das Einquartierungs-
Werk / und was Seine Churfl. Durchl.
desfals gnädigst verordnet / in allem ge-
bührend observiret werde / So müssen
die Commissarii in denen ihrer Inspection
anvertrauten Creisen und Städten / nicht
nur bey allen Umbquartierungen / son-
dern auch Jährlich wenigstens zweymahl /
und zwar zu Ende der Sommer- und
Winter-Monate / auch so oft es sonst
wegen vorgegangener Excessen die Noth-
durfft erfordert / welches sie jedoch dem
commendirenden Officier zu notificiren
haben /

haben / visitiren / mit der darin stehenden
 Miltz / in Gegenwart der Wirth / nach
 Inhalt des 30sten Puncts / Abrechnung
 halten und wann sie etwas / so dieser Or-
 donnanz nicht gemäß ist / gefunden / oder
 unabgethan bleiben solte / dem General-
 Kriegs-Commissariat zu anderweitiger
 Verordnung pflichtmäßig berichten ; so
 bald auch eine Umquartierung geschehen /
 oder die eigentliche Repartition von denen
 Quartieren gemacht ist / muß davon die
 Liste dergestalt / daß man insonderheit se-
 hen könne / an welche Dertzer die commen-
 dirende Officierer stehen / von dem Com-
 missariat , Ober-Steur-Directorio , oder
 Commissario jeglicher Proving verfertigt
 get / und sofort an das General-Krieges-
 Commissariat eingesandt werden.

XXXVIII.

Wann einige Excesse vorkommen möch-
 ten / sollen diejenige / welche darunter et-
 wan leiden und zu klagen befugte Ursach
 haben / solches nicht lange aufschieben /
 sondern es sofort an den bey ihnen oder
 den nechst-stehenden commendirenden
 Officier / specialiter und umständlich an-
 zeigen / gestalt Seine Churfürstliche
 Durch

Durchlauchtigkeit die commendirende
 Officiers / als die erste Instanz / keinesweges
 vortbey gegangen wiffen wollen / aller-
 massen alle dergleichen Klagen / wann sie
 bey Hofe einlauffen werden / bevor dieselbe
 bey dem commendirenden Officier nicht
 anhängig gemachet seyn / nicht angenom-
 men / sondern zurücke gewiesen werden
 sollen. Wann dieser aber kein Gehör ge-
 ben / und dem beleidigten Theile nicht behö-
 rige Satisfaction schaffen solte / haben die Be-
 quartierte solches an den Commissarium
 des Districts unverzüglich gelangen zu las-
 sen / welcher alsdann sich der Umstände
 wohl zu informiren / und bey dem com-
 mendirenden Officier des Regiments o-
 der der Compagnie, die Sache anhängig
 zu machen / daß dem Kläger Justiz wieder-
 fahre / gestalt / wann bey den Commissari-
 en / von Seiten der Bürger / oder der Land-
 Leute / die Sache anhängig gemachet wor-
 den / und sie nicht die Remedirung zuläng-
 lich gesuchet / die Verantwortung auff sie
 fallen soll ; Wann aber über Verhoffen
 auch alsdann keine völlige Satisfaction o-
 der Bestrafung von Seiten der Militz er-
 folgen

folgen sollte / hat der Commissarius solches nach Hofe zu berichten / und anderweltige Verordnung zu gewarten.

XXXIX.

Es soll ohne des Ober-Officiers Vorwissen keinem Unter-Officier noch Gemeinen etwas geborget werden / so haben sich auch Kauff Leute und andere / welche an einige Officierern was ausleihen oder borgen wollen / hierunter vorzusehen / daß sie nicht auff künsttliche Assignationes des Regiments oder der Compagnien Credit geben / wann sie nicht von dem commendanten Officierer des Regiments oder Corps zur Gnüge versichert sind / daß daher die Zahlung gewiß erfolgen könne / und nichts bereits anderwärts darauf was angewiesen / gestalt / wann ein Kauffmann / oder wer es sey / hierunter nicht gnugsame Præcaution nehmen sollte / sich sodann nicht an das Regiment halten kan / sondern bloß mit dessen Person und Vermögen zu thun haben wird / der er geborget. Wie nun solcher gestalt offte Höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit vermittelst dieses Reglements Derd gnädigste In-

tion jedermann gnädigst bekannt machen lassen; Also wollen Dieselbe auch hierüber von dato an / so wohl von Seiten der Miliz / als auch von Seiten des Landes und der Städte / steiff und fest gehalten haben / und sol dawieder keine Conventio[n] verstatet werden.

Befehlen demnach allen Dero Hohen und Niedrigen Kriegs-Officierern und gemeiner Soldatesqve, imgleichen allen Dero Regierungen / Commissariaten / Steuer-Directoriiis, Drossen / Haupt-Leuten / Creiß-Kriegs- und Steuer-Commissariis, Beambten / Magisträten in denen Städten / und sonst jedermänniglich / sich hienach unterthänigst zu achten / und dahin zu sehen / damit auff keine Art und Weise wider diese Ordonnanz / bey Vermeidung exemplarischer und ernster Straffe / gehandelt werde. Uhrkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Eigenhändiger hohen Subscription und für gedrucktem Insigel. Begeben zu Eolln an der Spree / den 1. Januarii, Anno 1699.

Friederich.

(L.S.)

J. A. von Barfuß.

Einige Stücke zu...

Verpflegungs-
TABELLA.

n
d
s
/

Monathliche Verpflegung eines Staabes zu Ross.

Köpfe /		thlr.	gr.
1.	Obrister	80	—
1.	Obrist-Lieutenant	36	—
1.	Obrist-Wachtmeister	28	—
1.	Regiments-Quartiermeister und Adjutant	18	—
1.	Prediger	11	—
1.	Auditeur und Secretarius	11	—
1.	Paucker	7	—
1.	Regiments-Feldscher	6	—
1.	Steckentnecht	3	—
		200	—

Eine

Eine Prime Plane zu Ross.

Köpffe/		thlr.	gr.
1.	Rittmeister	50	---
1.	Lieutenant	23	---
1.	Cornet	18	---
1.	Wachmeister	10	---
1.	Fourier	8	---
3.	Corporals à 7. Rthlr.	21	---
1.	Frompter	6	---
1.	Feldscheer	6	---
1.	Rahnschmidt	6	---
1.	Sattler	6	---

12

154 | --

1. Gemeiner bekommet Monatlich an
 Tractament 3 | --
 Und darzu auff sein Pferd die geordnete
 Foursage.

Über dem wird bey jeder Pr. Pl. zu Pferde
 in den 7. Winter-Monathen auf 15. Unters
 Officier Pferde à 1. Rthlr. Monatlich zu
 Rauchfutter / und in den 5. Sommer Monathen
 à 12. Gr. zur Gräsung gereicht und gut
 gethan / oder beydes in natura angewiesen.

Ein Dragouner-Staab.

Köpffe/		thlr.	gr.
1.	Obrister	76	—
1.	Obrist-Lieutenant	34	—
1.	Obrist-Wachtmeister	25	—
1.	Regiments-Quartiermeister und Adjutant	15	—
1.	Prediger	10	—
1.	Auditeur und Secretarius	10	—
1	Regiments-Feldscheer	5	—
1.	Regiments-Lambour	5	—
1.	Steckenknecht	3	—

9

183

Eine

Eine Prime Plane Dra- gouner.

Köpfe /		thlr.	gr.
1.	Capitain	40	—
1.	Lieutenant	20	—
1.	Fähnrich	15	—
1.	Wachtmeister	8	—
1.	Gefreyter-Corporal	6	—
1.	Fourier	5	—
1.	Capitain des Armes	5	—
1.	Feldscheer	5	—
2.	Corporals à 5. Rthlr.	10	—
1.	Rahnschmidt	5	—
2.	Lambours à 4. Rthlr.	8	—
13		127	—

1. Gemelner bekommet Monathlich an
 Tractament 2 - 16
 Und darzu auff sein Pferd die geordnete
 Fourage.

Über dem wird bey jeder Pr. Pl. Dragou-
 ner in den 7. Winter-Monathen auf 14. Unter-
 Officier Pferde à 1. Rthlr. Monathlich zu
 Rauchfutter / und in den 5. Sommer Mona-
 then à 12. Gr. zur Gräsung gereicht und gut
 gethan / oder beydes in natura angewiesen.

D 5 Mo

Dunbargarz & ...

**Stab zu Fuß bey
2. Bataillons.**

Monatliche Verpflegung

	Den der Garde inclusive der Quartier- Gelder.			Den andern Regimenten tern.			Den denen Garnisonen inclusive der Quar- tier-Gelder.		
	Kopf	thlr.	gr.	Kopf	thlr.	gr.	Kopf	thlr.	gr.
Dorffer	1	83	—	1	73	—	1	80	—
Dorff-Quartiermeister	1	38	—	1	30	—	1	35	—
Regiments-Quartiermeister	1	26	—	1	20	—	1	24	—
Adjutant	1	17	—	1	13	—	1	15	—
Prebiger	1	13	—	1	10	—	1	11	—
Auditeur und Secretarius	1	13	—	1	10	—	1	11	—
Regiments Feldscher	1	7	—	1	5	—	1	6	—
Regiments Tambour	1	5	—	1	5	—	1	5	—
Feld-Prebiger	—	—	—	—	—	—	2	6	—
Protop	—	—	—	2	5	—	1	5	—
Schafftrichter	—	—	—	—	—	—	1	4	—
Schreibschreiber	—	—	—	—	—	—	1	4	—
Steuerschnepf	1	3	18	1	3	—	1	3	12
	9	206	—	10	169	—	13	206	—

Prime Plane zu Fuß

Monatliche Verpflegung

Prime Plane zu Fuß.

zu Fuß.

- Capitain
- Lieutenant
- Fähnrich
- Feldwebel
- Sergeanten
- Gefreuter/Corporal
- Kourier
- Musterschreiber
- Capitain des Armes
- Feldscheer
- Corporals
- Lambourgs
- Feldweiffer

	Bey der Garde in clief. der Quartier.		Bey andern Regimentern.		Bey denen Garnisonen inclusive der Quartier-Gelber.	
	Köpf	thlr. gr.	Köpf	thlr. gr.	Köpf	thlr. gr.
	1	45	1	32	1	36
	1	21	1	15	1	17
	1	16	1	12	1	14
	1	8				
	2	14	2	10	3	17
	1	6	1	4	1	5
	1	6	1	4	1	5
	1	6				
	1	6	1	4	1	5
	1	6	1	4	1	5
	2	11	2	7	3	12
	2	6	2	5	2	6
	1	3				
	16	157	13	99	15	123
						6

Quartier-Geld auff einen Staab.

	zu Pferde / Dragon.		zu Fuß.			
	thl.	gr.	thl.	gr.		
I. Obrister	10	—	9	—	7	—
I. Obrist-Lieutenant	9	—	6	—	5	—
I. Obrist-Wachmeister	6	—	5	—	4	—
I. Regiments-Quartiermeister und Adjutant	2	—	2	—	2	—
I. Prediger	2	—	1	12	1	—
I. Auditeur und Secretar.	2	—	1	12	1	—
I. Regiments-Feldscheer	1	—	1	—	1	—
I. Paucker	1	—	—	—	—	—
I. Regiments-Tambour	—	—	1	—	—	—
2. Feld-Pfeiffer	—	—	—	—	1	—
I. Streckknecht	—	18	—	12	—	12

| 33 | 18 | 27 | 12 | 22 | 12

Wann die Officierer von den Stäben / und Prime Planen, ihre Quartiere / welche ihnen sonder Entgeld gebühren / in natura nicht genießten / und die Wirthe lieber Geld dafür entrichten wollen / massen sie hierinnen die Option haben / so muß denenselben dafür obstehendes Quartier-Geld gezahlet / jedoch aber auch von denen Commissarien und Magistraten jedes Orts dahin gesehen werden / daß sie vor solches Geld die Quartiere haben können ; Sonst haben die Officierer auffer diesen Quartier-Geldern / oder würcklich genießenden Quartieren / weiter nichts an Servitien ohne Entgeld zu pretendiren.

Quar-

Quartier-Geld/ auff eine Prime Plane

	zu Pferde/ Dragon. zu Fuß.					
	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.
1. Rittm. oder Captain	5	—	4	12	4	—
1. Lieutenant	2	—	2	—	2	—
1. Cornet oder Fähndrich	2	—	2	—	2	—
1. Wachtmeister	2	—	2	—	—	—
2. Sergeanten	—	—	—	—	1	16
1. Gefreyter-Corporal	—	—	2	—	—	18
1. Fourter	2	—	2	—	—	18
1. Capitain des Armes	—	—	1	—	—	18
3. Corporals bey der Ca- vallerie und 2. bey den Dragon- und Infant.	6	—	3	12	1	12
1. Trompeter	2	—	—	—	—	—
1. Feldscheer	1	—	1	—	—	12
1. Fahnschmid	1	—	1	—	—	—
1. Sattler	1	—	—	—	—	—
2. Tambours	—	—	2	—	1	—

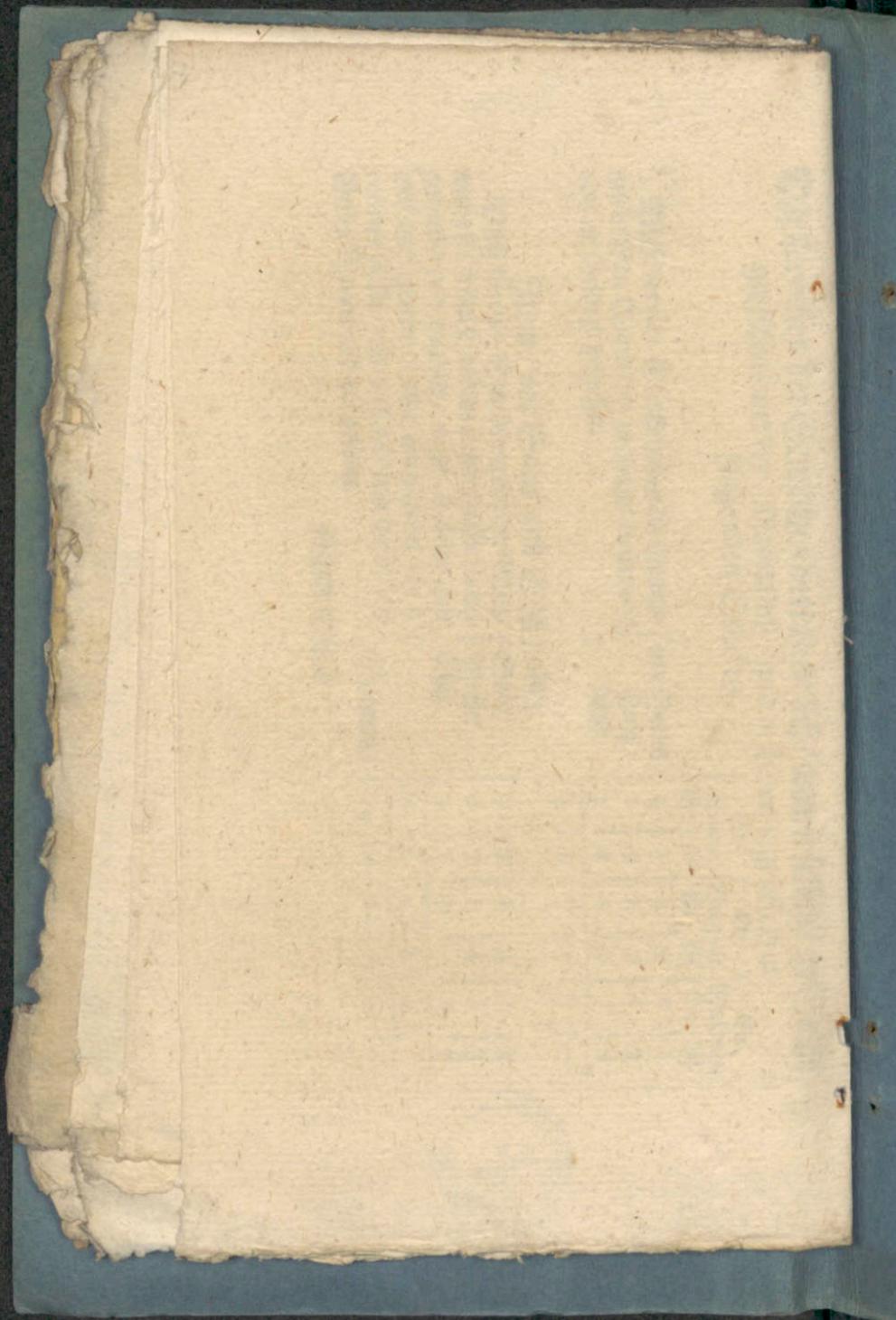
|24| — |23| — |14| 22

Quartier-Gelder der Gemeinen.

	Reuter/ Dragoner/ Mousquetier.					
	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
Einem Bemeibten	6	—	5	—	4	—
Einem Unbemeibten	4	—	3	—	2	—

Dieses Quartier-Geld der Gemeinen wird gegeben / wann das Quartier oder Obdach von einem und andern in natura nicht genossen wird / und der Wirth sich mit dem Soldaten / oder der Soldate mit dem Wirth hierüber gütlich vereinigt. Die

Die Servicien der Gemeinen betragen sich / wann selbige zu Selbe





BUL

2000000892935

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA W ŁODZI



10 03778